

# RS Vwgh 1995/5/17 95/21/0495

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §6 Abs3;

B-VG Art140 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/03 94/18/0610 3

## Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, daß die Regelung des § 6 Abs 3 erster Satz zweiter Halbsatz Aufenthaltsg 1992, wonach Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung spätestens vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen sind, bei der gebotenen Durchschnittsbetrachtung den dem Gesetzgeber eingeräumten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum überschreiten würde und sieht daher keine Veranlassung zu der vom Fremden hinsichtlich § 6 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 angeregten Antragstellung nach Art 140 Abs 1 B-VG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210495.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)